

## Verbesserter Haftpflicht-Versicherungsschutz für Verbandsmitglieder ab 01. Januar 2016

Unsere bewährte Privat- und Diensthaftpflichtversicherung, die zusammen mit den in der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Lehrerverbände (abl) vertretenen Lehrerverbänden und der Deutschen Beamtenversicherung (DBV) erneuert wurde, bringt wichtige Verbesserungen für unsere Mitglieder:

### Erhöhte Deckungssummen

10 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden  
50.000 Euro für das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln  
60.000 Euro für Vermögensschäden bei Diensthaftpflicht

### Ausweitung des Versicherungsschutzes

Aufgrund der geäußerten Wünsche unserer Mitglieder wurden folgende Zusatzvereinbarungen getroffen, die den Umfang des alten Vertrages erheblich überschreiten. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind:

- Deliktunfähige Kinder
- Bauherrenversicherung (unbegrenzt)
- Mietsachschäden an beweglichen Gegenständen in Hotels und gemieteten Ferienwohnungen / -häusern
- Solar- und Photovoltaikanlagen
- Vermietungen / Verpachtungen
- Unbebaute Grundstücke bis 2000 qm
- Heizöltanks bis 12.000 Liter
- Eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor
- Forderungsausfall inkl. Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz ist weiterhin für jedes Mitglied obligatorisch und im Mitgliedsbeitrag enthalten. (Ausnahme: Nicht alle Altmitglieder des VDH haben von dieser günstigen Versicherungsmöglichkeit Gebrauch gemacht!)

**Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e.V. (VLB)**  
Dachauer Straße 4 · 80335 München  
Telefon 089 - 595270 · Telefax 089 – 5504443  
Internet: [www.vlb-bayern.de](http://www.vlb-bayern.de) · E-Mail: [info@vlb-bayern.de](mailto:info@vlb-bayern.de)

## Auszug aus dem Versicherungsschein zur Haftpflichtversicherung

Zwischen der

### Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Lehrerverbände

Bayerischer Philologenverband e. V.  
Bayerischer Philologenverband e. V. (für Hinterbliebene)  
Katholische Erziehergemeinschaft e. V.  
Bayerischer Realschullehrerverband e. V.  
Verband der Lehrer an Beruflichen Schulen in Bayern e. V.  
Philologenverband Sachsen e. V.  
- nachfolgend Verband / Verbände genannt -

und der

**DBV Deutsche Beamtenversicherung AG**  
Region Süd – Standort München  
Ridlerstraße 75  
80339 München

- nachfolgend Versicherer genannt –

### 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Der Versicherer bietet den Mitgliedern der Verbände als versicherte Personen über den jeweiligen Gruppenversicherungsvertrag eine Privat- und Diensthaftpflichtversicherung.

1.2 Für den Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e.V. wird der Gruppenversicherungsvertrag unter folgender Versicherungsnummer geführt: **80240280788**

1.3 Die Versicherung gilt als Versicherung auf fremde Rechnung gemäß §§ 43 ff VVG mit der Maßgabe, dass die versicherte Person seine Rechte auch unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen kann.

1.4 Der Versicherer verpflichtet sich, eventuell bei ihm für versicherte Personen bestehende Privat- und / oder Diensthaftpflichtversicherungsverträge auf Antrag der versicherten Person für die Zukunft aufzuheben.

### 2 Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Der Umfang des Versicherungsschutzes wird bestimmt durch die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die nachfolgend näher bezeichneten Versicherungsbedingungen und die in der Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung genannten Zusatzvereinbarungen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 09.14)
- Besondere Bedingungen für den Haftpflichtbaustein Vermietung (09.14)
- Besondere Bedingungen für den Baustein Diensthaftpflicht und Dienstregresshaftpflicht (09.14)
- Besondere Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht (09.14)

### Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall:

zur Privathaftpflichtversicherung:

**10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden**

zur Diensthaftpflichtversicherung:

**10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden**

**50.000 Euro für das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln**

**60.000 Euro für Vermögensschäden im Rahmen der Diensthaftpflichtversicherung**

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das dreifache der genannten Deckungssummen begrenzt.

## I. Versicherte Risiken

Privathaftpflicht		bei Sondereigentümer sind versichert	
Dienthaftpflicht (Schäden Dritter und des Dienstherrn)		Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums	versichert
Schuldschlüssel / Code-Card-Verlust			
<b>II Versicherte Personen</b>			
Mitglieder des Verbandes	versichert	Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden - auch im Ausland gelegene	versichert
Angestellte des Verbandes	versichert		
freie Mitarbeiter des Verbandes	versichert	aus im Inland gelegenen Ein-/Zweifamilienhaus oder Wochenendhaus - Sachschäden durch häusliche Abwässer, Gewässerschäden, mittelbare und unmittelbare Folgen aus der Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit	versichert
Lehrer im Auslandsschuldienst / Lehrer an Auslandsschulen	versichert	(nicht für Haftung aus der Lagerung gefährlicher Stoffe)	
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	versichert		
der in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner (unter Ausschluss gegenseitiger Ansprüche)	versichert	Gewässerschadenhaftpflicht für Heizöltanks, die zum EFH bzw. zur Wohnung gehören (bis 12.000 Liter)	versichert
unverheiratete Kinder, bei volljährigen jedoch nur solange sie sich noch in schul- oder in unmittelbar anschließender Berufsausbildung befinden	versichert	Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen	versichert
Überbrückung der Wartezeit nach Schul- bzw. Studienabschluss als Übergangslösung mit nachweislicher Stellensuche, bei volljährigen Kindern maximal auf 2 Jahre beschränkt	versichert	Mietsachschäden, auch an mobilen Gegenständen in Hotels und gemieteten Ferienhäusern/-wohnungen (nicht für Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung; Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; Glasschäden, soweit sich der VN hiergegen besonders versichern kann)	versichert
sonstige alleinstehende Verwandte, die in häuslicher Gemeinschaft mit VN leben	versichert		
im Haushalt des VN beschäftigte Personen	versichert	Unbebaute Grundstücke bis 2000qm	versichert
vorübergehender Auslandsaufenthalt mit gesetzlicher Haftpflicht für die Dauer des dienstlichen Auslandsaufenthaltes	versichert	Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen deren Gewicht 5 kg nicht übersteigt	versichert
Weitergeltung des Schutzes: beim Tode des VN besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zur nächsten Hauptfälligkeit fort	versichert	Besitz und Führen von eigenen Wasserfahrzeugen, die nur zu privaten Zwecken genutzt werden	versichert
Deliktunfähige Kinder (Kinder unter 7 Jahren)	versichert	Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern und Pferden usw., die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden	versichert
<b>III. Haftpflichtdeckung</b>			
Vermietung einer Einliegerwohnung	versichert		
Vermietung von einzelnen Wohnräumen und Garagen/TG Stellplätzen	versichert		
Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten	versichert	Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken	versichert
vertraglich übernommene Räum- / Streupflicht	versichert		
Miteigentum an Ein/Zweifamilienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen	versichert	Erlaubter privater Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und Munition - ohne Führen und Gebrauch zu Jagd oder strafbaren Handlungen	versichert

Ausübung von Sport - ohne Jagd	versichert	Schäden am Eigentum der Schule	versichert
Gefälligkeitsschäden	versichert	erteilter fachpraktischer Unterricht durch Schüler und/oder Studenten	versichert
Hundehütterrisko (nicht gewerbsmäßig)	versichert	andere Versicherungen des Dienstherrn haben Vorrang	
Forderungsausfallrisiko inkl. Rechtsschutz (über 2000 Euro Mindestschaden, SB 2500 Euro)	versichert		
Versicherte Person als Radfahrer	versichert		
<b>IV. Diensthaftpflicht</b>		<b>V. Vermögensschadenhaftpflicht</b>	
Mitversicherung des Ehegatten, der Lehrkraft ist	versichert	aus Schadenereignissen während der Wirksamkeit des Vertrages	60.000 Euro
gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am Eigentum des Dienstherrn im In- und Ausland	versichert	erhöhte Deckungssumme für Dienststellenleiter und ständigen Stellvertreter	500.000 Euro
dienstlicher Vertreter ist eingeschlossen	versichert	Haftpflicht aus Fehlern bei der Anweisung von Geld und Prüfung von Rechnungen o.ä. bis 1000 Euro je Schaden	versichert
mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Erteilung von Experimentalunterricht, (auch mit radioaktiven Stoffen), Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, der Erteilung von Nachhilfestunden, der Tätigkeit als Kantor und / oder Organist	versichert	<b>VI. Schulschlüsselversicherung</b>	
Unterricht und Aufsicht, einerlei ob Diensthaftpflicht oder freiwillig, im In- und Ausland	versichert	Abhandenkommen von Dienstschlüssel, Code-Cards u.ä. die rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben (ohne SB)	50.000 Euro
Haftpflicht aus Erteilung von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb	versichert	Abhandenkommen von Dienstschlüsseln, Code-Cards u.ä., von Ehegatten, Lebenspartner usw. die als Lehrer tätig sind (ohne SB)	50.000 Euro
Versicherungsschutz im Ausland als Lehrkraft oder Erzieher während der Dauer des dienstlichen Aufenthaltes, auch bei administrativer Tätigkeit oder bei einer Schulaufsichtsbehörde	versichert	Erstattung - beschränkt auf Auswechseln (ohne SB)	50.000 Euro
Versicherungsschutz für nebenamtliche bzw. nebenberufliche Lehrtätigkeit von hauptberuflichen Lehrkräften und Erziehern, sofern dienstlich angeordnet	versichert	Deckung von Folgeschäden	versichert
Mitversichert sind Schäden an geliehen oder gemieteten Sachen, die in der Eigenschaft als Lehrer oder Erzieher geliehen oder gemietet wurden	versichert		
Experimente mit strahlenden Stoffen unter best. Bedingungen, auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der teilnehmenden Schüler	versichert		

**Besondere Bedingungen für den Haftpflicht-Baustein Vermietung (9.14)**

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)  
Die Anzahl der versicherten Risiken ist auf maximal drei Objekte begrenzt.

1.1. Haus- und Grundbesitz  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung als Vermieter/Verpächter

1.1.1. einer oder mehrerer Wohnungen mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung;  
Bei Sondereigentum sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

1.1.2. eines oder mehrerer Ein- oder Zweifamilienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;

1.1.3. einer zum Einfamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung bzw. zum Zweifamilienhaus gehörenden Wohnung mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;

1.1.4. eines oder mehrerer Wochenend-/Ferienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% und dauerhaft abgestellter Wohnwagen die nicht der Versicherungspflicht unterliegen; zu Ziffer 1.1.1. bis Ziffer 1.1.4.

Einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten, sowie Schrebergärten.

1.1.5. eines oder mehrerer privat genutzter Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, auch wenn diese nicht zu Wohnzwecken genutzt werden;

1.1.6. eines oder mehrerer unbebauter Grundstücke mit einer Größe von jeweils bis zu 2000 qm ohne oder mit Gebäuden bis 10 qm Grundfläche;

1.1.7. einer oder mehrerer Solar- oder Photovoltaikanlage inkl. Einspeisung. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf Immobilien nach Ziffer 1.1.1. bis 1.1.4. mit dem dazugehörigen Grundstück zu gewerblichen und privaten Zwecken.

1.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 1.1. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermietung genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

1.3. Allgemeines Umweltrisiko, Gewässerschäden

1.3.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers (als Vermieter) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

1.3.2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Vermieter/Verpächter der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 12.000 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 12.000 l/kg nicht übersteigt. Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A Abschnitt 1 Ziffer 8. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung).

1.3.2.1. Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.3.2.2. Eingeschlossen sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

1.3.2.3. Eingeschlossen sind Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers, die durch Rückstau des Straßenkanals entstehen.

1.3.2.4. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. Rettungskosten nach dieser Maßgabe entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich- rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers

-, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand.

Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, zu berücksichtigen.

1.3.3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer zum vermieteten Objekt privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer - soweit die Abwassergrube nach 1945 erstellt wurde.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere Abwasseranlagen, oder in dem Fall, dass mehrere Abwassergruben auf einem Grundstück vorhanden sind.

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

2.1. gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

2.2. wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### **Besondere Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht (9.14)**

1. Versicherte Personen, Schäden, Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert sind im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen

1.1. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen/beruflichen Tätigkeiten;

1.2. die Inanspruchnahme aus Schadenereignissen, durch die die Beeinträchtigung nur des Vermögens des Dritten/Dienstherrn (Vermögensschaden) erstmals unmittelbar verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;

1.3. Regressansprüche des Dienstherrn infolge Vermögensschäden. Der Versicherer leistet Schadenersatz bis zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen, jedoch nicht über die Haftungsbegrenzung gemäß Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften hinaus;

1.4. auch Vermögensschäden von versicherten Personen, die von Personen, für die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung einzutreten haben, erstmals unmittelbar verursacht wurden oder verursacht worden sind.

Außerdem gilt

1.5. - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.2. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung - gibt es keine Begrenzung der Entschädigungsleistungen des Versicherers in einem Versicherungsjahr.

## 2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 2.1. wegen Tötung, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung anderer Personen (Personenschaden);
- 2.2. wegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens von Sachen und Tieren Dritter (Sachschaden);
- 2.3. welche vor Gerichten außerhalb der EU und EFTA geltend gemacht werden; dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils;
- 2.4. wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts außerhalb der EU und EFTA;
- 2.5. wegen einer außerhalb der EU und EFTA vorgenommenen Tätigkeit;
- 2.6. soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 2.7. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
- 2.8. aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 2.9. wegen Schäden, die durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der gemäß Ziffer 1.1. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht versicherten Personen entstanden sind;
- 2.10. wegen Herbeiführung des Schadens durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftrags- oder Vollmachtsgeber oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- 2.11. wegen Schäden durch vorsätzliches Handeln;
- 2.12. aus der Tätigkeit der gemäß Ziffer 1.1. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht versicherten Personen als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine und Verbände;
- 2.13. aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit;
- 2.14. wegen Schäden aus Einbußen bei Darlehen und Krediten jeder Art.

## 3. Leistungen

- 3.1. Klärung der Sach- und Rechtslage zur Entscheidung über die nachfolgenden Leistungen;
  - 3.2. bei berechtigten Ansprüchen Ersatz des Schadens, der Geschädigten entstanden ist;
  - 3.3. bei berechtigten Regressansprüchen des Dienstherrn;
  - 3.4. Abwehr unberechtigter Ansprüche;
  - 3.5. in einem Strafverfahren Übernahme der Gebühren für einen Strafverteidiger, sofern das Strafverfahren ein versichertes Schadenereignis betreffen kann und die Bestellung des Verteidigers von uns gewünscht oder genehmigt wird;
  - 3.6. im Falle eines Rechtsstreites über einen versicherten Anspruch zwischen versicherten Personen und einem oder mehreren Dritten, die Führung des Prozesses im Namen der beklagten versicherten Person/en auf unsere Kosten.
- Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Deckungssumme tragen der Beklagte und wir die gesetzlichen Gebühren und Auslagen im Verhältnis der Deckungssumme zum Haftpflichtanspruch.
- 3.7. in demselben Umfang wie eine Ersatzleistung eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu erbringen ist;
  - 3.8. Ersatz aller Aufwendungen - auch erfolgloser -, die Ihnen im Rahmen der Schadenminderung oder -abwendung entstehen;
  - 3.9. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung können Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für eine Abtretung oder Verpfändung an den geschädigten Dritten;
  - 3.10. mitversichert sind Kassenfahrbeträge bis 2.000,- EUR.

## 4. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

### 4.1. Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet

werden.

### 4.2. Rückwärtsversicherung

#### 4.2.1. Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder mitversicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

#### 4.2.2. Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer, Versicherten oder mitversicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

#### 4.3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## 5. Vollmachten

5.1. Wir sind bevollmächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf unsere Kosten.

## 6. Verhaltensregeln

Damit wir unsere vertraglichen Leistungen erbringen können, haben Sie in dem Fall, dass Haftpflichtansprüche gegen die versicherten Personen erhoben werden könnten, folgendes zu beachten:

- 6.1. Sie haben uns innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die Ihre Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben können. Macht der Dritte seinen Anspruch Ihnen gegenüber geltend, sind Sie zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet;
- 6.2. wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen; Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- 6.3. zur Wahrung der Fristen nach 1. und 2. genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige;
- 6.4. das Führen einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist uns zu überlassen;
- 6.5. unsere Fragen zum Versicherungsfall haben Sie vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und alle für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke - soweit zumutbar - einzureichen;
- 6.6. den Schaden haben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten;
- 6.7. die gemäß Ziffer 5. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht geltenden Vollmachten dürfen Sie uns nicht entziehen.

## 7. Rechtsfolgen bei Verletzung der Verhaltensregeln im Schadenfall

- 7.1. Haben Sie eine der Verhaltensregeln nach Ziffer 6.1., 6.2., 6.4., 6.5. und 6.6. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht, wenn Sie die Verhaltensregel vorsätzlich verletzt haben.
- 7.2. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer der genannten Verhaltensregeln sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies geschieht nicht, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorlag.
- 7.3. Abweichend von Ziffer 6.1. und 6.2. der Besonderen Bedingungen

für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Verhaltensregel weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadeneignisses noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verhaltensregel arglistig verletzt haben.

## 8. Schäden im Ausland

8.1. Versicherungsschutz besteht - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung - während der Laufzeit des Versicherungsvertrages innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EU), den Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und der Bundesrepublik Deutschland.

8.2. Der Versicherungsschutz besteht bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

## Besondere Bedingungen für den Baustein Diensthafthpflicht und Dienstregrresshaftpflicht (9.14)

1. Versicherte Schäden, Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen

1.1. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung in Ausübung ihrer dienstlichen/beruflichen Tätigkeit;

1.2. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung aus dem dienstlichen Umgang mit Geräten des Dienstherrn;

1.3. Schäden am fiskalischen Eigentum, z.B. Schäden am Eigentum der Schule;

1.4. die Haftpflicht und Regressansprüche jeweils bis 50.000,- EUR aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem dienstlichen Umgang (Führen, Lenken - auch mittelbares Führen oder Lenken, z.B. durch Funk, Signale, Einwinken, Leiten, Warten, Instandhalten, Bedienen usw.) mit Geräten des Dienstherrn inkl. nicht persönlich überlassenen Ausrüstungsgegenstände - Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Flugkörper, nicht selbstfahrende Landfahrzeuge, Waffen, Munition und alle sonstigen für den Einsatz und die Ausbildung erforderlichen Geräte -, gleichviel ob es sich um Schäden an den Geräten oder Schäden durch die Geräte handelt.

1.5. Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen bis 5.000,- EUR;

1.6. Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten;

1.7. Schäden aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden; dieser Versicherungsschutz besteht auch wenn dienstlich/beruflich anvertraute Tiere außerhalb der Dienst-/Berufstätigkeit betreut werden.

## 2. Hinweis

Für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person leistet der Versicherer wegen Personen- und Sachschäden Schadenersatz bis zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen, jedoch nicht über die Haftungsbegrenzung gemäß Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften hinaus.

## 3. Ausschlüsse

In Ausübung dienstlicher Verrichtung sind nicht versichert:

3.1. - abweichend von den Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung

- Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden. Dies gilt nicht für Umweltschäden;

3.2. Haftpflichtansprüche aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst;

3.3. Schäden am Bauwerk und Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Verrichtung ist;

3.4. Haftpflichtansprüche durch das Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst;

3.5. Haftpflichtansprüche die entstehen aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;

3.6. Haftpflichtansprüche aus ärztlicher (auch tierärztlicher) Tätigkeit;

3.7. Haftpflichtansprüche aus pharmazeutischer Tätigkeit (eingeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich).

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (9.14) (hier in Auszügen)

### Teil A

#### Abschnitt 1 - Privathaftpflichtrisiko

1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

Versichert ist im Rahmen des gewünschten Versicherungsumfanges die gesetzliche Haftpflicht

2.1. im Mehrpersonenhaushalt

2.1.1. des Versicherungsnehmers;

2.1.2. des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners;

2.1.3. aller weiteren dauerhaft im Haushalt lebenden Personen;

2.1.4. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), der in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1. bis 2.1.3. genannten Personen, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht. Bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich in einer Ausbildung befinden (schulische Ausbildung/berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium inkl. Masterstudium, auch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen, Praktika und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres, bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

2.1.5. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), der in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1. bis 2.1.3. genannten Personen, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht, während einer Übergangszeit nach Ausbildung, Studium, des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, längstens für drei Monate über die Hauptfälligkeit hinaus;

2.1.6. der bisher in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bis zu drei Monate nach Auszug, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

oder

2.2. im Zweipersonenhaushalt

2.2.1. des Versicherungsnehmers und nur einer der nachfolgend genannten Personen;

2.2.2. des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners; oder

2.2.3. einer weiteren dauerhaft im Haushalt lebenden Person; oder

2.2.4. eines unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekind), auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht. Bei einem volljährigen Kind jedoch nur, solange es sich in einer Ausbildung befindet (schulische Ausbildung/berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium inkl. Masterstudium, auch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen, Praktika und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehr oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres, bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

oder

2.2.5. eines unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und

Pflegekind), auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht, während einer Übergangszeit nach Ausbildung, Studium, des Grundwehr- oder Zivildienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, längstens für drei Monate über die Hauptfälligkeit hinaus;

oder

2.2.6. einer bisher in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person bis zu drei Monate nach Auszug, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann

oder

2.3. im Einpersonenhaushalt des Versicherungsnehmers. Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht:

2.4. von Personen, die zugunsten der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. bei Unglücksfällen, Rettungs- oder Hilfsaktionen gegenüber Dritten aus dieser Handlung vornehmen;

2.5. von Personen, die aus Gefälligkeit für die versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. Handlungen gegenüber Dritten vornehmen aus dieser Handlung;

2.6. von Hausangestellten, Au-Pair, Babysitter, Pflegepersonen oder sonstigen im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen; Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.7. von Minderjährigen, die bei den versicherten Personen gemäß Ziffer 2.1. bis 2.3. zu Besuch sind und die bei Ihnen in Obhut sind, soweit aus einer anderweitigen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann;

2.8. von Angehörigen zweiten Grades in gerader Linie der versicherten Personen gemäß Ziffer 2.1. bis 2.3. in Alten- oder Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit aus einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung kein Ersatz erlangt werden kann.

...

6. Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

6.1. Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

6.1.1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

6.1.2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

6.2. Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

6.3. Haus- und Grundbesitz

6.3.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

6.3.1.1. einer oder mehrerer selbstgenutzter Wohnungen mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen; Bei Sondereigentum sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

6.3.1.2. eines oder mehrerer selbstgenutzter Ein- oder Zweifamilienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;

6.3.1.3. einer zum Einfamilienhaus gehörenden selbstgenutzten Einliegerwohnung bzw. zum Zweifamilienhaus gehörenden selbstgenutzten Wohnung mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;

6.3.1.4. eines oder mehrerer selbstgenutzter Wochenend-/Ferienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% und selbstgenutzter dauerhaft abgestellte Wohnwagen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;

Für Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.4. gilt: Einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten, sowie Schrebergärten.

6.3.1.5. eines oder mehrerer privat selbstgenutzter Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, auch wenn diese nicht zu Wohnzwecken genutzt werden;

6.3.1.6. eines oder mehrerer selbstgenutzter unbebauter Grundstücke mit einer Größe von jeweils 2000 qm ohne oder mit Gebäuden bis 10 qm Grundfläche;

6.3.1.7. einer oder mehrerer Solar- oder Photovoltaikanlagen inkl.

Einspeisung. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf Immobilien nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.5. mit dem dazugehörigen Grundstück zu gewerblichen und privaten Zwecken.

6.3.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1. genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht 6.3.2.1. aus der Verletzung von Pflichten, die dem

Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners;

6.3.2.2. aus der Vermietung von einzelnen Wohn- und Gewerberäumen inkl. Nebenräumen und Garagen, nicht jedoch von Wohnungen;

6.3.2.3. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) für ein selbstgenutztes Ein- oder Zweifamilienhaus., einem Wochenendhaus oder einer Wohnung (auch Ferienwohnung, Einliegerwohnung);

6.3.2.4. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

6.3.2.5. der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

6.4. Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden. Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt 2 (Besondere Umweltrisiken).

6.5. Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.5. versicherten Immobilien des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer, sowie für Schäden durch Rückstau des Straßenkanals der gem. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.5. selbstgenutzten Immobilien.

6.6. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden), geliehenen oder

gefälligkeitshalber überlassenen Sachen

6.6.1. Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich

- an Wohnräumen und

- sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer vorgenannte Räume geliehen oder ihm diese Gefälligkeitshalber überlassen wurden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Hotelzimmern ist auch die Beschädigung der dazu gehörenden Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Heimtextilien, Geschirr) mitversichert.

6.6.2. Zusätzlich versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen Sachschäden (nicht jedoch sich daraus ergebende Vermögensschäden) durch Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen an/von gemieteten, geliehenen, gepachteten oder Gefälligkeitshalber überlassenen fremden beweglichen Sachen, die nicht Einrichtungsgegenstände/Inventar in Zimmern von Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und -häusern sind. Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Versicherungssumme - je Versicherungsfall 10.000,- Euro

6.6.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.6.1. an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.6.1., soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

#### 6.7. Sportausübung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

6.7.1. einer jagdlichen Betätigung

6.7.2. der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training).

#### 6.8. Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

#### 6.9. Tiere

6.9.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden (ausgenommen Blinden-, Behindertenbegleit- sowie Hör- und Signalhunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

6.9.2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

#### 6.10. Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

6.10.1. Versichert ist - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.13.

- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

6.10.1.1. nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge, auch motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen / Golfcaddies, sofern aus einer anderweitig bestehenden Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann und es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

6.10.1.2. Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

6.10.1.3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

6.10.1.4. Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

6.10.1.5. Kranken- und Elektrorollstühle, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;

6.10.1.6. gelegentlicher Gebrauch fremder, versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Europäischen Ausland und Anrainerstaaten des Mittelmeeres soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden am gemieteten und geliehenen Kraftfahrzeug.

6.10.2. Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem Fahrer benutzt werden, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Teil B Abschnitt 3 Ziffer 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.10.3. Versichert sind darüber hinaus, Schäden die Dritten entstehen durch:

6.10.3.1. manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten am Kraftfahrzeug / Kraftfahrzeuganhänger, ausgeschlossen bleiben Schäden an der Umwelt;

6.10.3.2. einen Mitfahrer beim Öffnen der Kraftfahrzeugtür, ausgeschlossen bleiben Personen- und Vermögensschäden;

6.10.3.3. den Gebrauch von Fahrrädern, auch Pedelects und / oder E-Bikes mit Anfahrhilfe bis 25 km/h, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

#### 6.11. Gebrauch von Luftfahrzeugen

6.11.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sowie von Flugmodellen, unbemannten Ballonen oder Drachen, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

6.11.2. Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

#### 6.12. Gebrauch von Wasserfahrzeugen

6.12.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wegen Schäden die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

6.12.1.1. eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor, solange dieser nicht einer Führerscheinplicht unterliegen;

6.12.1.2. fremde Segelboote mit Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;

6.12.1.3. eigene Segelboote mit Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis 12 qm oder 4 m Rumpflänge;

6.12.1.4. eigene und fremde Windsurfbretter, Surfbretter, Jetski und Kite-Sailling-Geräten, sofern sie nicht einer Versicherungspflicht unterliegen;

6.12.1.5. fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit - diese nur gelegentlich gebraucht werden und - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

6.12.1.6. eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze.

6.12.2. Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

#### 6.13. Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

#### 6.14. Schäden im Ausland

6.14.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder

- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten sind.

Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum von im Ausland gelegenen Objekten gem. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.7. und aus vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen



Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.14.2. Hat der Versicherungsnehmer im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 100.000,- Euro je Versicherungsfall zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Differenz innerhalb von 3 Jahren zurückzuzahlen. Wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist, ist die gesamte Summe zurückzuzahlen.

6.15. Vermögensschäden

6.15.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

6.15.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

6.15.2.1. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

6.15.2.2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

6.15.2.3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.15.2.4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

6.15.2.5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

6.15.2.6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

6.15.2.7. aus Rationalisierung und Automatisierung;

6.15.2.8. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

6.15.2.9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

6.15.2.10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

6.15.2.11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

6.15.2.12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

6.15.2.13. aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6.16. Übertragung elektronischer Daten

6.16.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger. Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

6.16.1.1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer- Viren und/oder andere Schadprogramme;

6.16.1.2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

6.16.1.3. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 6.16.1.1. bis 6.16.1.3. gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine

auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenschanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Teil B Abschnitt 3 Ziffer 4. (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.16.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

6.16.2.1. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, - Pflege;

6.16.2.2. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

6.16.2.3. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

6.16.2.4. Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service- Providing;

6.16.2.5. Betrieb von Datenbanken.

6.16.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.3. findet insoweit keine Anwendung.

6.16.4. Für Versicherungsfälle im Ausland besteht - insoweit abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. - Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche im Geltungsbereich der Mitgliedsstaaten der EU und EFTA und nach deren Recht geltend gemacht werden.

6.16.5. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

6.16.5.1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),

- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

6.16.5.2. Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

6.16.5.3. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

6.17. Ansprüche aus Benachteiligungen

6.17.1. Versichert ist - insoweit abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.9. - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität. Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem AGG. Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

...

6.18. Kinderpflegeperson

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Kinderpflegeperson. Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und / oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder und auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen, usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw.

ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten.

#### 6.19. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) bzw. Code-Karten, soweit sie Schlüsselfunktion haben, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln gilt auch die Gefahr eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) sowie - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 7.1 und 7.15. - einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mitversichert.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde, sowie für Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden des Schlüsselverlustes, soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz erlangt werden kann. Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der

Versicherungssumme

- je Versicherungsfall

- 50.000,- Euro für Sachschäden und Vermögensschäden und  
- für Personenschäden die vereinbarte Versicherungssumme, jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### 6.20. Schäden durch mitversicherte nicht deliktsfähige Personen

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor. Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der

Versicherungssumme

- je Versicherungsfall

- 50.000,- Euro für Sachschäden und  
- für Personen- und Vermögensschäden die vereinbarte Versicherungssumme, sofern ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist, jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### 6.21. Gefälligkeitschäden

Der Versicherer wird sich nicht auf einen Ausschluss der Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit bei Sachschäden durch Gefälligkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 6.22. Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. aus Sachschäden, die während der Wirksamkeit des Vertrages eintreten aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber Arbeitgebern, Arbeitskollegen und sonstigen Dritten sowie aus Personenschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber den sonstigen Dritten, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der

Versicherungssumme

- je Versicherungsfall 5.000,- Euro für Sach- und Personenschäden, jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.23 Schäden während der Ausübung einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit. Versichert ist die gesetzliche Inanspruchnahme der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. aus Personen- und Sachschäden, die während der Wirksamkeit des Vertrages eintreten während der Ausübung einer

selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit, mit einem Jahresumsatz bis zu 12.000,- Euro, gegenüber sonstigen Dritten, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

#### 6.24. Teilnahme an Wehrübungen

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. bei Wehrübungen der Deutschen Bundeswehr, deren Dauer drei Monate nicht überschreiten.

##### 6.24.1. Versicherungsschutz besteht auch

6.24.1.1. für den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Rad- und Kettenfahrzeugen, sowie von nicht versicherungspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;

6.24.1.2. für Sachschäden an persönlichen Ausrüstungsgegenständen.

6.24.2. Der Versicherer leistet maximal 1,5 Messbeträge des in der Einziehungsrichtlinie der Bundeswehr festgelegten persönlichen Messbetrages bei Schadenersatzansprüchen an Bundeswehrangehörige.

#### 6.25. Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. während der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht.

#### 6.26. Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

...

#### 7. Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

##### 7.1. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

##### 7.2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von

Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

##### 7.3. Ansprüche der versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden

7.3.1. des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil A Abschnitt 1

Ziffer 7.4. benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;

7.3.2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;

7.3.3. zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben

Versicherungsvertrages. Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.4. Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.4.1. aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.4.2. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

...

## Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt

1 - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.4. - und den folgenden Bedingungen.

### 1. Gewässerschäden

#### 1.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 12.000 l/kg Inhalt soweit das Gesamtsatzungsvermögen der vorhandenen Behälter 12.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A Abschnitt 1 Ziffer 8.).

1.1.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.1.2. Eingeschlossen sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in diese Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind zu berücksichtigen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

1.1.3. Eingeschlossen sind Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers, die durch Rückstau des Straßenkanals entstehen.

1.2. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. Rettungskosten nach dieser Maßgabe entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich- rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers

-, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand.

Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnein entstanden wären, sind zu berücksichtigen.

1.3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer - soweit die Abwassergrube nach 1945 erstellt wurde. Kein Versicherungsschutz besteht für andere Abwasseranlagen, oder in dem Fall, dass mehrere Abwassergruben auf einem Grundstück vorhanden sind.

### 1.4. Ausschlüsse

1.4.1. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung. 1.4.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### 2. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

2.1. Versichert sind - abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 3.1. - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich- rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind und aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann.

### 2.2. Ausland

Versichert sind im Umfang von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### 2.3. Ausschlüsse

2.3.1. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.10. findet keine Anwendung.

2.3.2. Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

## Abschnitt 3 - Forderungsausfallrisiko

### 1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und die daraus

entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Nicht versichert sind jedoch, auch wenn sie gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.20. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung mitversichert sind, Ansprüche gegen nicht deliktfähige Personen.

**2. Versicherte Schäden, besondere Ausschlüsse** Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder daraus resultierende Vermögensschäden der versicherten Personen, für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit - radioaktiven, isotopischen und genetischen Schäden stehen, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und

- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Vertragsstrafen, - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs, - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14 besteht im Rahmen der Forderungsausfallversicherung und der Spezial-Schadenersatzrechtsschutz- Versicherung Versicherungsschutz nur für Schäden, die in den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA eingetreten sind.

### 4. Erfolglose Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel aus dem räumlichen Geltungsbereich binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

### 5. Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages bis 1.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden oder daraus resultierende Vermögensschäden.

Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500,- Euro einbehalten.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen,

aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Klausel vorliegt (z.B. Klage samt Anlagen).

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

### 6. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Versicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes erbracht werden.

### 7. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung mit subsidiärem Schadenersatzrechtsschutz verfallen, wenn sie nicht binnen drei Jahren ab Ende des Jahres in dem der Versicherungsfall eingetreten ist beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

### 8. Spezial-Schadenersatzrechtsschutz

Der Versicherer dieser Privathaftpflichtversicherung hat bei der RO-LAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die Versicherten der Privaten Haftpflichtversicherung einen Rahmenvertrag über eine Spezial- Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diesem Rahmenvertrag liegen die unten stehenden Bedingungen zugrunde. Der Beitrag für die Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist in dem Beitrag für die Private Haftpflichtversicherung enthalten. Im Falle der Beendigung der Privaten Haftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

...